

für den

## Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 291.

Leipzig, Mittwoch den 17. December.

1873

### Nichtamtlicher Theil.

#### Ein Jubeltag für den deutschen Buchhandel.

Mit dem morgenden Tage vollendet sich ein Jahrhundert, das seit dem Erlaß eines Gesetzes verstrichen ist, welches in den Annalen der deutschen Literatur wie des deutschen Buchhandels immerdar mit goldenen Lettern verzeichnet bleiben wird. Vom 18. December 1773 datirt nämlich das von der k. sächsischen Staatsregierung erlassene „Mandat, den Buchhandel betr.“, welches in seinem ersten Paragraphen bestimmt, daß

„allen und jeden in- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in Unsern gesammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in Unsere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschieht, schleunige Justiz administrirt, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen. — Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zu fordern, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heymath das Reciprocum gegen Unsere Unterthanen beobachtet werde, gehörig zu erweisen“.

Zu Erleichterung dieser Beweisführung wird in den weiteren Bestimmungen des Mandats den Verlegern ein zweifacher Weg dargeboten: Sie konnten sich um „einer geschwindern Execution versichert“ zu sein, entweder ein landesherrliches Privilegium ertheilen oder ihre Verlagsartikel in ein bei der Büchercommission zu Leipzig zu haltendes Protokoll einzeichnen lassen, „inmaßen wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen, dergestalt, daß in Unserem Churfürstenthum und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten sowohl, als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer auswärtig gefertigten Nachdrücke davon, in- und außerhalb denen Messen verboten seyn, denjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confiscirt, oder, daferne solche nicht mehr zu erlangen, sie zur Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbuße von fünfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte Unserm Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen“. Als competente Behörde für die „Cognition in solchen Fällen“ wurde für Leipzig die daselbst installirte „Bücher-Commission“, anderwärts aber die ordentliche „Obrigkeit jeden Orts“ bestellt, von welcher „auf bloße Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheines sofort mit der Execution verfahren werden“ sollte.

Weitere Bestimmungen besagten, daß „der Vorwand, als ob

Derzigster Jahrgang.

die nachgedruckten Exemplarien bloß durch Unsere Lande durchgeführt würden“, Niemandem zu statten kommen soll, „sobald solche ausgepacket oder zum Commissions- und Expeditions-Handel niedergelegt werden“, vielmehr sollten „diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionär oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verhehlung und sonst dabey Vorschub leisten, mit willkürlicher Strafe belegt werden“. Endlich ward den „solchergestalt Unsers Landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändlern“ eingeschärft, „dahin zu sehen, daß das Publikum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preisen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde. — Inmaßen, wenn Wir wahrnehmen sollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nicht gebraucht, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung bloß eine bessere zurückgehalten, oder auch der Preis, insonderheit derer zum Gottesdienst und Schulwesen gehörigen Bücher über die Gebühr und Billigkeit erhöht werden wollte, Wir Uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufzuheben und entweder auf einen anderen billigern Verleger zu transferiren oder auch den Druck gar frey zu geben“.

Beigegeben ist dem Mandat vom 18. December 1773 ein „Regulativ, wie das von der Büchercommission zu führende Protokoll einzurichten“. Die Führung des Protokolls ward darin dem jedesmaligen „Bücher-Inspector“\*) überwiesen, und es konnten „alle die Leipziger Messe besuchenden in- und ausländigen Buchhändler“ ihre Verlagsartikel eintragen lassen, wenn sie sich vor der Bücher-Commission als rechtmäßiger Verleger legitimirten, „welche Legitimation die Bücher-Commission ohne Weitläufigkeit untersuchet, und bei zweifelhaften Fällen zum Churfürstl. Sächsischen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat“. Bei Uebersetzungen hatte Derjenige, „so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen“, den Vorzug; „es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey großen Werken wenigstens zum Theil“ zu liefern, „widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird“, welcher Rechtsnachtheil überhaupt jeden Verleger traf, der das eingetragene Werk nicht binnen Jahres-

\*) Dieser „Bücher-Inspector“, der bereits mit der im Jahre 1687 ins Leben getretenen Bücher-Commission installirt worden war, und bisher lediglich die Einzeichnung und Insinuation der Bücherprivilegien, Bücherverbote etc. zu besorgen hatte, führte ursprünglich den wenig beliebten Titel: „Fiscal“, der im Jahre 1722 durch ein Rescript beseitigt worden war, nachdem der bisherige Fiscal David Vittorf angezeigt hatte: „wie verhaßt jener Name zeithero worden sei, sogar, daß, wenn er zu Messzeiten in die Buchläden käme und die Leute solchen hörten, sie gleichsam vor ihm einen Abscheu hätten, ihn zu meiden suchten und wohl gar davon gingen“. Vergl. Gretschel und Bülow, „Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates“. 2. Ausg. 2. Band, S. 644.